



**BEKANNTMACHUNG**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen / Jugendschöffinnen und Jugendschöffen der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Eschweiler und den Strafkammern des Landgerichts Aachen**

1. Der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat in der Sitzung am 09.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Eschweiler gefasst.
2. Der Jugendhilfeausschuss der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) hat in der Sitzung am 01.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Landgericht Aachen und das Amtsgericht Eschweiler gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**24.07.2023 bis 28.07.2023**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:  
**Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Bürgerservice  
Frankentalstr. 16, 52222 Stolberg (Rhld.)**

**Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Stadtverwaltung Kupferstadt Stolberg, Bürgerservice, Frankentalstr. 16, 52222 Stolberg (Rhld.) oder zu Protokoll zu den o. g. Öffnungszeiten, Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Patrick Haas  
Stolberg 18.07.2023

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz:**

**§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

**§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

**§34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3. Beamte, die jederzeit einwillig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

---

## BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Ausschreibung

#### **Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet „Camp Astrid“ in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**

Verkauf von zwei unbebauten Grundstücken in der Gemarkung Stolberg, Flur 32, Flurstücke Nummern:

- 236, groß ca. 2.000 Quadratmeter
- 242, groß ca. 9.575 Quadratmeter

Das Gewerbegebiet Camp Astrid umfasst insgesamt ca. 23 Hektar, liegt oberhalb des Stolberger Hauptbahnhofes und grenzt unmittelbar an den Propsteier Wald, der zum Gebiet der Stadt Eschweiler gehört.

Die Camp Astrid GmbH & Co. KG beabsichtigt Grundstücke im Gewerbegebiet Camp Astrid, Stolberg, zu verkaufen. Der Erwerb ist mit einer Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Grundstücks verbunden. Der Verkauf und der damit verbundene Ausbau und die Verdichtung der Ansiedlungsstruktur innerhalb des Gewerbegebietes dient dem Zwecke der kommunalen Wirtschaftsförderung und ist dem Dienstleistungsgedanken verbunden – mithin ist die Förderung der Erweiterung und Ansiedlung von Arbeitsplätzen angestrebt. Besonders berücksichtigt werden, in dieser Reihenfolge, Unternehmen des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, Unternehmen des Handwerks sowie Dienstleistungsunternehmen. Die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen ist bauplanungsrechtlich ausnahmsweise zulässig. Regelmäßig sind die Ausnahmen, die vom Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) oder dem zuständigen Ausschuss genehmigt werden müssen, an strenge bauplanungsrechtliche Voraussetzungen gebunden, zum Beispiel die Produktion im Mehrschichtbetrieb, die das Einschreiten des Betriebsleiters im Einzelfall kurzfristig erforderlich macht. Wegen der bauplanungsrechtlichen Einzelheiten wenden Sie sich

bitte im Rahmen der Bauberatung an den Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Amt 63 - Bauordnung.

Der Verkaufspreis beträgt € 35,00 pro Quadratmeter Brutto-Grundstücksfläche. Ein Verkauf gegen Höchstgebot ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Veröffentlichung dieser Verkaufsabsicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) – Amtsblatt – einzureichen. Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Briefumschlag bei der Camp Astrid GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 277, 52224 Stolberg (Rhld.) auf dem sichtbar der Vermerk „nicht öffnen - Vergabeverfahren Grundstücksverkauf, Bewerbungsfrist bis zum 15.08.2023“ einzureichen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

Bewerber:innen haben eine Bewerbung einzureichen, die einen Umfang von fünf DIN-A4-Seiten (mindestens Schriftgröße 11 pt.) nicht überschreiten soll. In dieser Bewerbung sind die:der Bewerbende vorzustellen und das Ansiedlungsvorhaben zu beschreiben. Dabei ist darzulegen, ob es sich um ein Unternehmen des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes, des Handwerks oder um ein Dienstleistungsunternehmen handelt, wie viele Arbeitsplätze angesiedelt werden sollen, ggf. wie viele Arbeitsplätze von welchem Standort umgesiedelt und wie viele Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Außerdem ist der geplante Zeitablauf bis zur Realisierung zu skizzieren. Mit den Bewerbungsunterlagen ist außerdem ein Lageplan vorzulegen, der die geplanten Nutzungen auf dem Grundstück darstellt. Ein architektonischer (Vor-) Entwurf ist nicht erforderlich. Zusätzlich zu den fünf Seiten können als Anlagen Ansichten des Vorhabens, weitere Darstellungen sowie eine Visualisierung eingereicht werden. Diese Anlagen dürfen keinen zusätzlichen Text, außer Beschriftungen, Überschriften, Legenden der Pläne und Skizzen sowie ähnliches enthalten.

Mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen ist eine Finanzierungszusage oder der Nachweis der Finanzierbarkeit in anderer Form für den Grundstückserwerb und die Durchführung des Bauvorhabens vorzulegen.

Werden die Vorgaben für die Bewerbung nicht eingehalten oder gibt es einen Aufklärungsbedarf, wird die:der Bewerbende aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen die Bewerbung zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Werden die Vorgaben auch nach der Ergänzung bzw. Korrektur nicht eingehalten, so ist die:der Bewerbende auszuschließen.

Die Grundstücke werden zur Eigennutzung durch die:den Bewerbende:n veräußert. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines Grundstücks besteht nicht und kann

auch aus diesem Verfahren nicht abgeleitet werden. Die Camp Astrid GmbH & Co. KG behält sich vor, das Verfahren zur Vergabe eines Grundstücks bzw. der Grundstücke jederzeit abzubrechen und das Grundstück bzw. die Grundstücke nicht zu verkaufen. Ansprüche einer:ines Bewerbenden auf Aufwendungs- und/oder Schadensersatz wegen der Bewerbung in diesem Vergabeverfahren sind ausgeschlossen.

Über den Grundstücksverkauf entscheidet der Aufsichtsrat der Camp Astrid GmbH & Co. KG anhand der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Vergabekriterien:

1. Ein:e Bewerbende:r ist auszuschließen, wenn in dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme nicht je zu erwerbender 333 Quadratmeter der Grundstücksfläche jeweils ein Vollzeit- arbeitsplatz vorgehalten wird. Dies heißt, beim Erwerb von 334 Quadratmetern Grundfläche müssen mindestens zwei Vollzeit arbeitsplätze vorgehalten werden. Beim Erwerb von 667 Quadratmetern Grundfläche mindestens drei Vollzeit arbeitsplätze. Beim Erwerb von 1.001 Quadratmetern Grundfläche mindestens vier Vollzeit arbeitskräfte usw. Teilzeitarbeitskräfte werden wie folgt berücksichtigt:
  - a) Teilzeitarbeitsplatz mit 30 oder mehr Stunden Wochenarbeitszeit: wie eine Vollzeit arbeitskraft
  - b) Teilzeitarbeitsplatz mit 18 - 30 Stunden Wochenendarbeitszeit: wie eine halbe Vollzeit arbeitskraft
  - c) Arbeitszeiten bis zu 18 Stunden je Arbeitskraft sowie Aushilfskräfte werden bei der Ermittlung der Vollzeit arbeitskräfte nicht berücksichtigt; Die:der Bewerbende hat sich in dem notariellen Kaufvertrag zu verpflichten, alle berücksichtigten, in dem Unternehmen vorhandenen Vollzeit arbeitsplätze mindestens drei Jahre ab Nutzungsaufnahme auf dem Kaufgrundstück zu erhalten.
2. Bewerbende:r kann auch eine natürliche Person sein, wenn sie mit mindestens mehr als 50 % an einer Gesellschaft beteiligt ist, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und sich dann auf dem Kaufgrundstück ansiedelt und dieses Grundstück als Betriebsgrundstück nutzt. Eine entsprechende Verpflichtung ist in dem Kaufvertrag aufzunehmen. Die zusätzliche Bewerbung der Gesellschaft ist dann jedoch nicht zulässig.
3. Anzahl der neu zu schaffenden Arbeitsplätze: Für drei neu zu schaffende Vollzeit arbeitsplätze pro angefangenen 1.000 Quadratmetern der zu erwerbenden Grundstücksfläche erhält die:der Bewerbende 10 Punkte, für vier neu zu schaffende Vollzeit arbeitsplätze pro angefangenen 1.000 Quadratmetern der zu erwerbenden Grundstücksfläche erhält die:der Bewerbende 15 Punk-

te usw. In dieser Kategorie kann der Bewerber insgesamt maximal 30 Punkte erzielen.

Es werden alle Vollzeit arbeitsplätze, d. h. sowohl die zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits bestehenden Vollzeit arbeitsplätze, als auch neu zu schaffende Vollzeit arbeitsplätze berücksichtigt, wenn die:der Bewerbende auf dem zu erwerbenden Betriebsgrundstück neu in der Kupferstadt Stolberg seinen Hauptbetriebssitz mit der Nutzungsaufnahme des Gebäudes ansiedelt. Wenn die:der Bewerbende seinen Hauptbetriebssitz zum Zeitpunkt der Bewerbung in der Kupferstadt Stolberg hat oder in den letzten zwölf Monaten bereits hatte, dann werden nur die neu zu schaffenden Vollzeit arbeitsplätze berücksichtigt.

Teilzeitarbeitskräfte werden wie folgt berücksichtigt:

- a) Teilzeitarbeitsplatz mit 30 oder mehr Stunden Wochenarbeitszeit: wie eine Vollzeit arbeitskraft
- b) Teilzeitarbeitsplatz mit 18 - 30 Stunden Wochenendarbeitszeit: wie eine halbe Vollzeit arbeitskraft
- c) Arbeitszeiten bis zu 18 Stunden je Arbeitskraft sowie Aushilfskräfte werden bei der Ermittlung der Vollzeit arbeitskräfte nicht berücksichtigt

Die:der Bewerbende hat die Schaffung der Vollzeit arbeitsplätze durch Vorlage eines Konzepts glaubhaft zu machen. Auf Anforderung nach Einreichung der Bewerbung hat die:der Bewerbende die Schaffung der Vollzeit arbeitsplätze näher darzulegen und zu begründen.

4. Ausbildung: Ein:e Bewerbende:r, der ein Ausbildungsbetrieb ist, d.h. ein Betrieb mit persönlicher und fachlicher Eignung, die von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist, erhält 10 Punkte.
5. Sektoren: Die Bewerbenden werden nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, der sich aus dem Umsatz des Unternehmens ergibt, drei Sektoren zugeordnet: produzierendes und verarbeitendes Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen. Der Erwerb eines Grundstücks zur Ansiedlung von Betrieben der Forstwirtschaft, Fischerei und Landwirtschaft ist nicht zugelassen. Ein Unternehmen des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes erhält 60 Punkte, ein Unternehmen des Handwerks erhält 30 Punkte und ein Dienstleistungsunternehmen erhält 10 Punkte.

Unter Anwendung dieser Kriterien wird die Entscheidung über die Auswahl der Bewerbenden und die Veräußerung von Grundstücken getroffen. Die Vergabe erfolgt an die:den Bewerbende:n mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr als zwei Angeboten entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt entweder durch einen Notar unter Anwesenheit des Geschäftsführers der Camp Astrid Verwaltungs GmbH oder alternativ durch den Aufsichtsratsvorsit-

zenden im Beisein aller anderen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Bewerbenden werden über die Entscheidung des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich informiert werden.

Mit der Unterrichtung über die Auswahl der jeweiligen Bewerbenden erhält die:der ausgewählte Bewerbende von dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundstückskaufvertrag. Das Muster des Grundstückskaufvertrags kann online eingesehen werden unter <https://www.campastrid.de/immobilienkaufvertrag>.

Mit Abgabe ihrer Bewerbung willigen die Bewerbenden in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zum Zweck der Bewerbung ein. Diese Daten werden auf Servern der Host Europe GmbH, Hansestraße 111, 51149 Köln, gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen und bearbeitet werden.

Die Bewerbenden sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Camp Astrid GmbH um Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Camp Astrid GmbH & Co. KG die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an die Camp Astrid GmbH & Co. KG übermitteln.

## Lagepläne der zu veräußernden Grundstücke

(Darstellung ohne Gewähr)

Quelle: Geoportal der Städteregion Aachen

Abb. 1: Flurstück 236

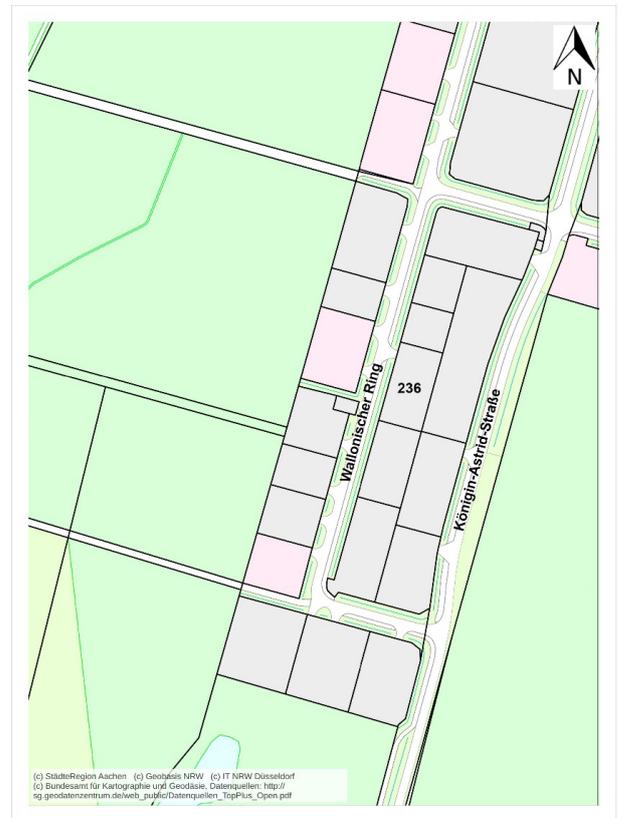


Abb. 2: Flurstück 242



## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung vom 30.06.2023 über die Wiederholung der öffentlichen Beteiligung gem. § 10 (4) DSchG der Denkmalebereichssatzung im Bereich Oberstolberg-Altstadt**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 die Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Denkmalebereichssatzung im Bereich Oberstolberg-Altstadt beschlossen.

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:

**Der Rat „beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Denkmalebereichssatzung gem. § 10 (4) DSchG im Bereich Oberstolberg- Altstadt.“**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung der Satzung wird durch diese selbst festgesetzt (vgl. Angehängte Flurstücksliste). Der Räumliche Geltungsbereich wird ebenfalls durch die Satzung selbst festgesetzt.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Bewahrung des historischen Erbes wird mit der Festsetzung des Denkmalebereichs nachgekommen und das spezifische Erscheinungsbild geschützt. Die Satzung erklärt die geschichtliche Bedeutung des Ortskerns und zeigt auf, wo in überlieferter Substanz der historische Wert bis heute anschaulich wird.

Um den Bereich „Oberstolberg - Altstadt“ als geschichtliches Zeugnis zu erhalten und zu nutzen, werden im Geltungsbereich der Satzung bei Maßnahmen und Veränderungen an baulichen Anlagen, Frei- sowie Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Der Entwurf der Denkmalebereichssatzung inkl. aller bisher erarbeitete Pläne liegt in der Zeit

**vom 26.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023**

zu jedermanns Einsicht beim Bürgerservice im EG (Frankentalstraße 16, 52222 Stolberg) von

**Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr**  
**Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

öffentlich aus.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (61.1) in der Zweifaller Straße 277, 52222 Stolberg in der zweiten Etage insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an [sophie.grosse-oetringhaus@stolberg.de](mailto:sophie.grosse-oetringhaus@stolberg.de) abgegeben werden.

Eine erneute Bürgerinformation – wie die bereits 2022 durchgeführte Veranstaltung – ist nicht vorgesehen. Die hieraus gewonnenen Inhalte und Erkenntnisse behalten ihre Verbindlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Stellungnahmen aus der ersten öffentlichen Auslegung gem. § 10 (4) DSchG und deren Behandlung, die der Rat in seiner Sitzung am 20.06.2023 zur Kenntnis genommen hat, mit öffentlich ausliegen.

Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der o.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Bauen & Planen“.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Bauen und Planen“ eingesehen werden.

Stolberg (Rhld.), den 30.06.2023  
Der Bürgermeister

Patrick Haas

## (I) FLURSTÜCKSKATASTER

### Flur 8

200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 271 \*, 272, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 307 \*, 308, 309, 310, 311

### Flur 9

17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 145, 160, 161, 186, 190, 259 \*, 285 290, 327

### Flur 12

103, 104, 105, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 195, 198, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 215, 216, 256, 276, 277, 278, 279, 295, 302, 309, 310, 311, 316, 317, 391, 396, 397, 398, 403, 417, 425, 426, 430, 434, 442 \*, 462, 464, 469\*, 473 \*, 475, 476

### Flur 13

153, 176, 180, 196, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 233, 234, 238, 239, 240, 242, 243, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 257, 258, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 271, 272, 273, 275, 276, 277, 278, 280, 285, 296, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 307, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 330, 331, 334, 337, 344, 348, 349, 354, 356, 362, 363, 376, 377, 379, 380, 381, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 396, 397, 398, 400, 401, 405, 406, 408, 409, 411, 417, 428, 429, 430, 431, 434, 435, 440, 442, 443, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 456, 459, 460, 467, 469, 470, 479, 480, 481, 482, 492, 495, 499, 501, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 544, 546, 548, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 561, 562, 563, 564, 571, 572, 581, 586, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 599, 600, 603, 605, 608, 609, 610, 612, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 626, 628, 629, 630, 633, 704, 706, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717

### Flur 14

7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 26, 27, 34, 36, 37, 38, 40, 43, 92, 93, 94, 137, 337, 342, 349, 350, 360, 361, 371, 372, 373, 380\*, 390, 399, 400, 404, 412 \*, 418, 419, 422, 426, 427, 429, 430, 434, 435, 436, 437, 440, 441, 448 \*, 458, 460

### Flur 15

326, 331, 333, 381, 382, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 441, 442, 443, 447, 448, 450, 451, 453, 454, 455, 456, 457, 459, 464, 465, 466, 469, 470, 471, 474, 475, 476, 477, 479, 480, 481, 485, 486, 487, 488, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 511, 517, 518, 519, 523, 524, 525, 534, 535, 536, 537, 538, 553, 554, 555, 557, 561, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 583, 584, 585, 587, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 603, 605, 609, 612, 613, 614, 618, 619, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 632, 633, 635, 640, 641, 644, 646, 648, 649, 650, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 679, 681, 683, 685, 686, 687, 688, 689, 694, 695, 696, 697, 698, 700, 701, 704, 705, 706, 707, 709, 714, 724, 725, 733, 737, 743, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 765, 766, 785, 786, 795, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 812, 813, 816, 822, 824, 829, 830, 831, 832, 837, 839, 841, 843, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 852, 867, 885, 886, 887, 890, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 902, 912, 916, 919, 921, 922, 923, 925, 926, 928, 929, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 940, 941, 943, 944, 946, 947, 948, 950, 971, 982, 986, 987, 988, 990, 992, 998, 1000, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1010, 1011, 1013, 1014 \*, 1016, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1024, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1034, 1037, 1040 \*, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045

### Flur 16

240, 241, 242, 243, 244, 249, 250, 251, 255 \*, 256, 264, 266, 267, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300, 302, 321, 328, 329, 330, 331, 333, 334, 340, 341, 342, 377, 379, 385, 407, 408, 409, 411, 422, 423, 424, 425, 426, 442, 453, 460, 468, 469, 479, 485, 486, 487, 488, 495, 496 \*, 499, 501, 503, 508, 509, 516, 521, 525, 526, 542\*, 550, 552, 555, 557

### Flur 17

341, 342 \*, 437\* 474, 475 \*

### Flur 20

304, 305, 484, 549\*

### Flur 34

911, 912, 993, 1133, 1134

\* Flurstück ist nicht vollständig Teil des Geltungsbereiches. Die genaue Abgrenzung ist Anlage 1 zu entnehmen.



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzel Exemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.